

griert ist, gegeben bleibt. Deshalb unterliegen auch diese Arbeitsrechtsverhältnisse dem Recht am Sitz des Betriebes, für welchen die Arbeit zu leisten ist.

Das gleiche gilt für Arbeitsrechtsverhältnisse auf Schiffen und Luftfahrzeugen. Hier kommt die Anwendung des am Registerort geltenden Rechts oder des Rechts der Flagge nicht in Betracht, da in vielen Fällen eine Identität des nach diesen Anknüpfungsprinzipien maßgeblichen Rechts mit dem Recht am Sitz des Betriebes, dessen wirtschaftlicher Tätigkeit das Schiff oder Luftfahrzeug dienen, nicht besteht.

Der Grundsatz, daß die Rechtsanwendung auf Arbeitsrechtsverhältnisse in der Regel der Einordnung dieser Beziehungen in den Reproduktionsprozeß eines bestimmten Staates folgt, gilt jedoch dann nicht, wenn dadurch die Personalhoheit eines Staates verletzt wird. Deshalb muß für Arbeitsrechtsverhältnisse, die von ausländischen Betrieben mit Werkträgern in der DDR begründet werden, ein anderes Anknüpfungsprinzip zur Anwendung kommen. Geregelt werden diese Fälle da-

• durch, daß auf Arbeitsrechtsverhältnisse von Werkträgern, deren Arbeitsort und Wohnsitz sich im eigenen Staat befinden, das Recht am Wohnsitz des Werkträgern Anwendung findet (§ 27 Abs. 2).

Obwohl dadurch die Arbeitsrechtsverhältnisse innerhalb eines Betriebes keine einheitliche Regelung erfahren, läßt es die Personalhoheit des Staates, in dem der ausländische Betrieb seine Tätigkeit ausübt, im Interesse seiner werkträgern Bürger und aus Gründen ihrer festen Bindung an die Staatsordnung, welche die gesellschaftliche Stellung der Werkträgern auch in den Arbeitsrechtsverhältnissen entscheidend bestimmt, nicht zu, diese Arbeitsrechtsverhältnisse dem für den ausländischen Betrieb maßgeblichen Recht zu unterstellen. Deshalb ist das am Wohnsitz dieser Werkträgern geltende Recht anzuwenden.

Das nach den vorhergehenden Ausführungen anzuwendende Arbeitsrecht ist auch maßgeblich für die Beurteilung der Arbeitsrechtsfähigkeit und die Formgültigkeit des Arbeitsvertrags (§ 27 Abs. 3).

Dr. HANS-WERNER TEIGE, Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung

Zu einigen Fragen der Durchsetzung von Garantieansprüchen beim Kauf

In den Versorgungsbeziehungen spielen die Qualität der Waren und die Verhaltensweisen beim Kauf nichtqualitätsgerechter Waren eine wesentliche Rolle. Bei der Durchsetzung von Garantieansprüchen haben Einzelhandelsbetriebe und Bürger wie in anderen zivilrechtlichen Beziehungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten (§§ 14, 158 Abs. 1 ZGB). Zu einigen praktischen Fragen, die dabei aufgetreten sind, soll im folgenden Stellung genommen werden./1/

Garantiezeit bei Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder eine begrenzte Verwendungsdauer haben

Für Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben, beschränkt sich die Garantie auf die für derartige Waren angemessene Zeit oder Nutzungsdauer (§ 149 Abs. 2 ZGB). Deshalb haben Verkäufer und Käufer zum Zeitpunkt der Qualitätsbeanstandung festzustellen, für welchen Zeitraum, ausgehend von den konkreten Bedingungen und Umständen, für eine bestimmte Ware Garantie besteht, um beurteilen zu können, ob die Reklamation fristgemäß erfolgt ist. Dabei sind im wesentlichen zwei Gruppen von Erzeugnissen zu unterscheiden:

1. Bei einem Teil von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Industriewaren besteht die Problematik darin, daß diese Waren laufenden qualitativen Veränderungen unterliegen, die sich aus der Art der Erzeugnisse ergeben und beispielsweise mit der Ernte (frisches Obst und Gemüse) oder mit der Herstellung (Taschenlampenbatterien) zu wirken beginnen. Deshalb kann der Zeitraum, in dem diese Erzeugnisse beim Käufer ohne Mängel bleiben müssen, nicht isoliert davon betrachtet werden. Es ist daher für Verkäufer und Käufer teilweise schwierig, nachträglich diese Zeitspanne konkret zu ermitteln. Um dies zu erleichtern, fordert § 149 Abs. 2 ZGB, die Erzeugnisse auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften durch Angabe des Herstellungsdatums oder des Datums des Endverbrauchs zu

kennzeichnen./2/ Die Partner der Wirtschaftsverträge oder der Koordinierungsvereinbarungen können im Rahmen der Wirtschaftsbeziehungen auch weitergehende Verpflichtungen festlegen.

Ungeachtet dessen ist jedoch auch dann, wenn eine Verpflichtung zu einer derartigen Kennzeichnung noch nicht besteht, davon auszugehen, daß dem Bürger für die genannten Erzeugnisse stets eine Garantie gewährt wird und damit auch Reklamationsmöglichkeiten bestehen. Den Hersteller- und Einzelhandelsbetrieben erwächst daraus die Aufgabe, durch eine rationelle Organisation der Warenbewegungs- und Umschlagsprozesse dafür zu sorgen, daß diese Erzeugnisse schnell im Einzelhandel zum Kauf angeboten werden. Trotzdem kann die Garantiezeit für solche Erzeugnisse u. U. auch einmal nur Tage oder sogar nur Stunden betragen. Deshalb sind hier Fälle denkbar, in denen Reklamationen der Käufer nur anerkannt werden können, wenn sie umgehend nach dem Kauf erhoben werden. Davon hat der Verkäufer den Käufer beim Kauf zu informieren (§ 137 Abs. 1 ZGB).

Im Interesse einer ausdrücklichen Klarstellung kann zwischen Verkäufer und Käufer eine zeitlich befristete Garantiezeit vereinbart werden. Einer solchen Vereinbarung steht § 148 Abs. 3 ZGB nicht entgegen, weil durch sie weder Garantieansprüche noch die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß mit einer solchen Vereinbarung die Rechte des Käufers nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Dies hätte sonst die Nichtigkeit der Vereinbarung nach § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zur Folge.

2. Bei bestimmten Industriewaren liegt die Problematik darin, daß sie zwar von ihrer Art und Beschaffenheit länger als 6 Monate gebrauchsfähig sind, in Abhängigkeit vom Grad ihrer Nutzung aber auch bei ordnungsgemäßem Gebrauch nur eine kürzere Verwendungsdauer haben können. Hier hängt die Garantiezeit wesentlich vom Umfang der Nutzung ab. Deshalb kann

/1/ Vgl. auch H.-W. Teige, „Garantieansprüche beim Kauf“, NJ 1975 S. 481 ff.

/2/ So sind z. B. Lebensmittel gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der AO über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr vom 14. November 1975 (GBl. I S. 764) mit dem Herstellungs-, Abpack- oder Abfülldatum zu versehen.